

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 175/10 B

L 11 R 4240/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 R 4189/06 (SG Stuttgart)

.....,
,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter Gasse r
und die Richterin Dr. Opperman n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 20. April 2010 wird als un-
zulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 20.4.2010 hat das LSG Baden-Württemberg einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung ab 1.12.2005 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensmängel.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 28.7.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird mit einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jedenfalls folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 5, 35, 45 und § 160a Nr 24, 34). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Die Klägerin trägt vor, sie habe "mit Schriftsatz vom 14.4.2010 die Einholung eines Gutachtens auf neurologisch/psychiatrischem Fachgebiet, in welchem auch auf die Zusammenhänge/Wechselwirkungen auf den verschiedenen medizinischen Fachgebieten (insbesondere Orthopädie/ Neurologie/Psychiatrie) eingegangen werden sollte", beantragt. Das LSG sei "den Beweisanträgen der Klägerin ohne hinreichende Begründung ... nicht gefolgt". Von den vorliegenden Gutachten gingen mindestens zwei davon aus, dass eine teilweise Erwerbsminderung der Klägerin vorliege. Das LSG hätte sich gedrängt sehen müssen, den Sachverhalt durch Einholung eines Gesamtgutachtens, insbesondere zu den Wechselwirkungen der Beeinträchtigungen, weiter aufzuklären.
- 7 Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisantrags gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nur gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung zur Niederschrift wiederholt hat oder dieser im Urteil des LSG erwähnt wird (*stRspr BSG vom 29.3.2007 - B 9a VJ 5/06 B - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11; Senatsbeschluss vom 25.9.2007 - B 13 R 377/07 B - juris RdNr 6 mwN*). Der Sinn dieser Anforderung ist es, dass - ohne gesonderte Ermittlungen - auch für das Rechtsmittelgericht klar ist, welche Anträge nach dem Ergebnis des Sach- und Streitstands und der Auffassung eines Beteiligten beim Schluss der mündlichen Verhandlung vom Gericht noch zu behandeln (gewesen) sind (*vgl Senatsbeschluss aaO*). An entsprechender Darlegung der Klägerin fehlt es.
- 8 Der Senat kann offen lassen, ob die Klägerin einen formgerechten Beweisantrag iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bezeichnet hat. Jedenfalls fehlt es an der Darlegung, dass sie einen etwaigen Beweisantrag bis zuletzt aufrechterhalten habe. Ausweislich der Beschwerdeschrift (*Seite 1*) nimmt sie auf die mit Schriftsatz vom 14.4.2010 beantragte Einholung eines Gutachtens auf neurologisch/psychiatrischem Fachgebiet Bezug, ohne aber darzulegen, dass sie hieran auch noch in der mündlichen Verhandlung durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll festgehalten habe. Die Warnfunktion des Beweisantrags entfällt nämlich, wenn Beweisanträge lediglich in der Berufungsschrift oder sonstigen Schriftsätzen enthalten sind (*vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 67 S 73; Beschluss vom 27.6.2003 - B 7 AL 2/03 B - juris RdNr 10*).
- 9 Die Klägerin hat auch nicht hinreichend dargelegt, dass das LSG einen formgerechten Beweisantrag in seinem Urteil wiedergegeben habe. Soweit die Klägerin in der Beschwerdeschrift (*Seite 2*) aus dem Urteil des LSG zitiert, wonach es weitere Sachverhaltsermittlungen für nicht mehr notwendig hielt und es ausgeführt hat: "Der dahingehende Beweisantrag bzw die Beweisanregung der Klägerin wird deshalb abgelehnt", so ergibt sich hieraus gerade nicht, dass sich das LSG mit dem von ihm angesprochenen "Beweisantrag" auf den von der Beschwerdebegründung (*Seite 1*) zitierten Antrag im Schriftsatz vom 14.4.2010 bezogen hat. Damit aber kann auch auf der Grundlage dieses Vortrags nicht festgestellt werden, dass insoweit der "Warnfunktion" eines (in der mündlichen Verhandlung zumindest in Bezug genommenen) Beweisantrags nach § 103 SGG Rechnung getragen, mithin dem LSG bis zuletzt vor Augen



geführt wurde, dass die gerichtliche Aufklärungspflicht aus der Sicht der Klägerin als noch nicht erfüllt angesehen worden sei (vgl. *BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 35 mwN*).

- 10 Wenn die Klägerin im Kern ihres Vorbringens das Ergebnis der Beweiswürdigung des LSG angreift, so kann ein Verfahrensmangel - nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG - weder auf eine Verletzung von § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) noch von § 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) gestützt werden. Die - vermeintlich - inhaltliche Unrichtigkeit des Berufungsurteils kann mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angegriffen werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 SGG*).
- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

